

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5282 Ranshofen – Mag. pharm. Christina Berger

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 18. Dezember 2024

GZ: BHBRSanR-2024-425369/12-Aid

KUNDMACHUNG gemäß § 48 des Apothekengesetzes

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBI Nr 5/1907 idgF, wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Christina Berger, Apothekerin, um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit einer geplanten Betriebsstätte, 2 bere Hofmark 2, 5282 Ranshofen, mit nachfolgendem Standort angesucht hat: Ausgehend von der Betriebsstätte 2 bere Hofmark 2, 5282 Ranshofen, den gesamten 2 rtsteil Ranshofen umfassend. Die südöstliche Grenze bildet die Einmündung der Schlosstraße bzw. weiter südlich der Benno Maier – Straße in die B 156 (Lamprechtshausener Bundesstraße). Die südöstliche Grenze die Weihartstraße 71 und die nordwestliche Grenze der Inn bzw. die Staatsgrenze. Die nordöstliche Grenze bildet die Einmündung der Ranshofner Straße in die Alzheimer Straße B 148. Das gesamte verbaute Gebiet innerhalb dieser Grenzen inkludierend.

Im Verfahren haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß §15 Abs.2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß §29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung der Kundmachung keine Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Theresa Kirchmair